

Art. 8 Sanktionen/Ausschluss

Der Vorstand kann Übungsteilnehmern bei Nichtbefolgen dieses Reglements oder bei Nichtbefolgen von Weisungen des Vorstandes, des KH-Verantwortlichen oder der Übungsleitern auf Antrag des KH-Verantwortlichen eine Rüge erteilen.

Hunde und Hundeführer, die die Bedingungen für die Teilnahme am Übungsbetrieb nicht erfüllen oder Hundeführer, die auch nach vorgängiger Rüge weiterhin gegen die Weisungen des Vorstandes, des KH-Verantwortlichen oder Übungsleitern verstossen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Übungsbetrieb ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss vom Übungsbetrieb entscheidet der Vorstand auf Antrag des KH-Verantwortlichen abschliessend. Der betreffende Hundeführer wird vom Vorstand angehört.

Besteht während des Übungsgebetriebs unmittelbare Gefahr für die Gesundheit des Teams oder anderer Übungsteilnehmer und Hunde, wersetzt sich ein Übungsteilnehmer den Weisungen oder behindert den Übungsbetrieb, so kann der Betreffende durch den KH-Verantwortlichen oder die Übungsleiter mit sofortiger Wirkung von der betreffenden Übung ausgeschlossen werden. Der KH-Verantwortliche informiert umgehend den Vorstand. Der betreffende Hundeführer wird vom Vorstand angehört. Der Vorstand entscheidet über weitere Schritte.

Art. 9 Rekurs

Übungsteilnehmer (Interessenten und Mitglieder) können Weisungen und Entscheidungen vom KH-Verantwortlichen und Übungsleitern mittels Rekurs an den Vorstand anfechten. Der Betreffende, KH-Verantwortlicher und Übungsleiter werden vom Vorstand angehört. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

Für den Vorstand:



Ivo Cathomen, Präsident



Clara Wiezel, Vizepräsidentin



Schweizerischer Verein für Katastrophenhunde
Société suisse pour chiens de catastrophe
Società svizzera per cani da catastrofe
Swiss Disaster Dog Association

REDOG Regionalgruppe Basel

Übungsreglement

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 24. November 2007

(Die männliche Form im vorliegenden Reglement ist geschlechterunabhängig)

Art. 1 Ziel und Zweck

Die Ausbildungsziele der Redog Regionalgruppe Basel (RG BS) richten sich nach denjenigen von REDOG.

Zweck dieses Reglements ist es, einen zielgerichteten Übungsbetrieb zu unterhalten. Der Gesundheit von Hund und Hundeführer ist im Übungsbetrieb höchste Beachtung zu schenken.

Art. 2 Funktionsträger

Der KH-Verantwortliche ist für die Planung und Durchführung des Übungsbetriebs hauptverantwortlich. Er kann namentlich Übungsorte, Daten und Übungsinhalte festlegen sowie Gruppeneinteilungen der Teilnehmer und die Übertragung von Aufgaben an die Übungsleiter vornehmen. Er informiert den Vorstand regelmässig über den Übungsbetrieb und Weisungen. Er stellt Anträge an den Vorstand den Übungsbetrieb betreffend, soweit diese in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Er legt die Ausbildungsziele und -schritte gemeinsam mit den Hundeführern und den Übungsleitern fest.

Die vom Vorstand gewählten Übungsleiter unterstützen den KH-Verantwortlichen in der Planung und Durchführung der Übungen. Sie können auf Anweisung des KH-Verantwortlichen die Leitung von Übungen übernehmen. Sie haben gegenüber den Übungsteilnehmern Weisungsbefugnis im Rahmen der Ausbildungsziele und dieses Reglements.

Der Vorstand kann einen Materialverantwortlichen bezeichnen. Er ist für die Anschaffung, Miete, Bewirtschaftung, Pflege und Verkauf des vereinseigenen Materials verantwortlich. Namentlich achtet er auf die Sicherheit des Materials. Er unterbreitet dem Vorstand in Absprache mit dem KH-Verantwortlichen Vorschläge für Anschaffungen, Miete, Reparaturen und Verkauf.

Der Vorstand kann weitere Funktionsträger bezeichnen und ihnen Rechte und Pflichten im Rahmen der Vereinsstatuten zuweisen.

Art. 3 Übungsprogramm

Der KH-Verantwortliche unterbreitet dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres das Übungsprogramm des darauf folgenden Jahres zur Verabschiedung. Er kann dieses im Rahmen des Ausbildungszwecks frei bestimmen. Bei Abweichungen vom Übungsprogramm informiert der KH-Verantwortliche den Vorstand.

Art. 4 Teilnahme

Für die Teilnahme am Übungsbetrieb müssen Hund und Hundeführer gesund sein und über eine ausreichende Fitness verfügen. Der Hundeführer muss teamfähig und leistungsbereit sein sowie den Weisungen von Vorstand, KH-Verantwortlichen und Übungsleitern unbedingt Folge leisten. Der Hundeführer muss danach streben, die Prüfungsreife und Einsatzfähigkeit zu erlangen und ist bereit, regelmässig an den Übungen sowie nach Massgabe der Ausbildungsziele an Prüfungen und Tests teilzunehmen.

Interessenten (Übungsteilnehmer ohne Mitgliedschaft) und Mitglieder mit Junghunden können am Übungsbetrieb während der Dauer von zwei Jahren teilnehmen. In dieser Frist muss das Team die Prüfungsreife erlangt und an einer SKG-Prüfung teilgenommen haben. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.

Interessenten und Mitglieder sind im Übungsbetrieb gleichgestellt. Interessenten und Mitglieder, die den Übungsbetrieb aufnehmen wollen, melden sich beim KH-Verantwortlichen.

Übungsteilnehmer, die an einer Übung nicht teilnehmen können, melden sich beim KH-Verantwortlichen ab.

Gäste können vom KH-Verantwortlichen zum Übungsbetrieb zugelassen werden.

Art. 5 Interne Prüfungen

Der KH-Verantwortliche kann interne Prüfungen ansetzen sowie deren Bedingungen und Zweck festlegen.

Art. 6 Anmeldung zu Kursen, Prüfungen, Eignungs- und Einsatztest

Die Teilnahme von Mitgliedern an Übungen anderer Regionalgruppen erfolgt in Absprache mit dem KH-Verantwortlichen.

Der KH-Verantwortliche entscheidet über die Reife zu KH-Prüfungen und Eignungstests.

Über die Teilnahme am Einsatztest entscheidet der Vorstand auf Antrag des KH-Verantwortlichen.

Art. 7 Versicherung

Versicherung ist Sache der Übungsteilnehmer (Haftpflicht- und Unfallversicherung).